



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

4. Jahrgang

Dinslaken, 19.08.2011

Nr. 13 S. 1 - 3

Inhaltsverzeichnis

- **1) 123. Flächennutzungsplanänderung
(Bereich westlich Katharinenstraße/nördlich Claudiastraße)**
 - **2) Bebauungsplan Nr. 309
(Bereich westlich Katharinenstraße/nördlich Claudiastraße)**
- hier: Berichtigung der Bekanntmachung vom 12.08.2011**
- **Bebauungsplan Nr. 264
(Bereich Rutenwallweg/Saarstraße/Am Rutenwall/Friedrich-Ebert-Straße)**

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

**1) 123. Flächennutzungsplanänderung
(Bereich westlich Katharinenstraße/nördlich Claudiastraße)**

**2) Bebauungsplan Nr. 309
(Bereich westlich Katharinenstraße/nördlich Claudiastraße)**

hier: Berichtigung der Bekanntmachung vom 12.08.2011

Die Bekanntmachung vom 12.08.2011 enthält einen Schreibfehler.
Es handelt sich um das Datum des Ratsbeschlusses. Der zu berichtigende Absatz lautet korrekt:

zu 2.:

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am **22.03.2011** den Bebauungsplan Nr. 309 gemäß § 10 Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dinslaken, 17.08.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 264

(Bereich Rutenwallweg/Saarstraße/Am Rutenwall/Friedrich-Ebert-Straße)

Aufgrund eines Formfehlers bei der Bekanntmachung am 07.05.2009 ist der Bebauungsplan nicht in Kraft getreten. Zur Heilung eines Formfehlers gemäß § 214 BauGB - hier: Zeitpunkt der Ausfertigung - ist der Satzungsbeschluss erneut bekannt zu machen.

hier: Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 28.04.2009 den im beschleunigten Verfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 264 gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 264 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 264 mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Fachdienst für Stadtentwicklung + Bauleitplanung, Hünxer Straße 81, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst für Stadtentwicklung + Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 17.08.2011
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Christa Jahnke-Horstmann
Erste Beigeordnete

